

# RS OGH 1988/2/10 9ObA204/87, 9ObA134/08h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.1988

## Norm

AngG §27 Z1 E1a

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Die Mißachtung einer Entnahmeverordnung ohne Verheimlichung der mitgenommenen Ware und in der berechtigten Annahme, die Entnahme werde notiert werden, ist eine bloße Ordnungswidrigkeit, die weder den Entlassungsgrund der Untreue im Dienst noch den der Vertrauensunwürdigkeit begründet.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 204/87

Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObA 204/87

- 9 ObA 134/08h

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 ObA 134/08h

Vgl aber: Beisatz: Hier verstieß der Dienstnehmer gegen drei ausdrückliche Dienstanweisungen, deren Zweck es unter anderem ist, einen Diebstahlsverdacht erst gar nicht aufkommen zu lassen, nämlich während der Dienstzeit das Verkaufslokal nicht zu verlassen, zum Eigenverbrauch bestimmte Waren nicht während der Dienstzeit an sich zu nehmen und derartige Waren sofort bei einer anderen Kassenkraft zu bezahlen - Vertrauensunwürdigkeit bejaht. (T1)

## Schlagworte

SW: Angestellte, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verheimlichen, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029793

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)